

...

An die  
Stadt Mannheim  
FB 61 - Herrn Ackermann  
Collinistr. 1  
68161 Mannheim

8. August 2018

**Mein Widerspruch gegen Ihren Bescheid über die Gewährung von Informationen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Beilstr. 19. Ihr Zeichen 61.4.1**

Sehr geehrter Herr Ackermann,

mit Schreiben vom 7. März dieses Jahres hatte ich fristwährend Widerspruch gegen Ihren Bescheid über die Gewährung von Informationen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Beilstr. 19 bezüglich der Gebühren eingelegt. Nach Ihrem Erinnerungsschreiben vom 18.07.2018, auf das ich gesundheitsbedingt erst jetzt antworten kann, reiche hier die Begründung, meines Widerspruchs nach.

Laut Ihrem Bescheid beruhen die Gebühren auf folgenden Leistungen der Stadt:

1. Der Prüfung des Vorhandenseins entgegenstehender Belange.
2. Der Prüfung, ob die GBG informationspflichtige Stelle ist.
3. Der Koordination mehrerer Dienststellen
4. Der Erstellung eines schriftlichen Bescheides

Die Punkte 1 - 3 ergeben sich daraus, dass der Verwaltung die Rechtslage nicht klar war, bzw. Zuständige gefunden werden mussten. Die GBG als Tochtergesellschaft der Stadt wandte großen Aufwand auf, den Antragsteller abzuwimmeln. Dies alles kann dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt werden, zumal ihm selbst durch die Blockadehaltung erheblicher Aufwand entstanden ist, Sie finden die Dokumentation auf [fragenstaat.de](http://fragenstaat.de).

Ein förmlicher Bescheid ist nur notwendig, wenn eine IFG-Anfrage - zumindest teilweise - abgelehnt wird, ansonsten kann die Information, da jedermann ein Zugangsrecht hat, sogar ohne Kenntnis der Person des Antragstellers erfolgen. Abgelehnt wurde nur die Übersendung der Informationen in maschinenlesbarer Form. Dass es dafür eines förmlichen Bescheides bedarf und Gebühren zu entrichten sind, ist nicht nachvollziehbar.

Den Aufwand zur eigentlichen Beschaffung der Informationen legen Sie in der Gebührenbegründung nicht dar. Es ist davon auszugehen, dass dieser sehr gering war und es

sich deshalb um eine einfache schriftliche Auskunft im Sinne von § 3 Nr. 1e der Gebührensatzung der Stadt Mannheim handelt.

In meiner ursprünglichen Anfrage hatte ich weiterhin folgendes beantragt: „Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben“. Dem sind Sie nicht nachgekommen.

Wenn die Stadt ohne Vorwarnung für eine IFG-Anfrage bis zu 200 € verlangen kann, hat das eine hohe abschreckende Wirkung. Gerade Menschen am Existenzminimum, in Mannheim über 10% der Bevölkerung, werden vom Recht auf Zugang zu Informationen damit völlig ausgeschlossen.

In der Begründung zum LIFG (Landtagsdrucksache 15 / 7720) schreibt die Landesregierung:

„Der Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand ist ... Voraussetzung für eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen.“

Sowie:

„In Anlehnung an die Bundesregelung in § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren dürfen also nicht abschreckend wirken.“

Hierzu auch der LfDI BW im 1. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit, Landtagsdrucksache 16 / 3600:

„Eine Informationspflicht vorab und die Weiterverfolgungserklärung kann auch bei Kosten unter 200 Euro entstehen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird (vgl. § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVerfG)). Es ist zudem ein Gebot der Bürgerfreundlichkeit, auch Kosten unter 200 € dem Bürger anzukündigen.“

Deshalb halte ich es für geboten, dem Antrag auf Benennung der voraussichtlichen Kostenhöhe vor der Bescheidung nachzukommen.

### Anträge

Ich stelle den Antrag, die Gebühr gemäß einer einfachen, schriftlichen Auskunft zu bemessen, also zu erlassen.

Ich stelle weiterhin den Antrag, festzustellen, dass die Stadt Mannheim zukünftig auf expliziten Antrag auch schon unter dem im LIFG gesetzten Limit von 200 € die Gebührenhöhe vorab mitteilt, damit der Antragsteller entscheiden kann, ob er den Antrag angesichts der voraussichtlichen Kosten weiterverfolgen kann und will oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen